

eine Studie über Menschenrechte und Umwelt anzufertigen. Sie begrüßte die Verabschiedung der Bamako-Konvention über das Verbot, gefährliche Abfälle nach Afrika zu verbringen, und regte eine enge Zusammenarbeit zwischen dem UNEP und der Organisation der Afrikanischen Einheit über die Kontrolle des internationalen Verkehrs mit Abfällen an. Der Westen, auch Deutschland, enthielt sich der Stimme.

IX. Anscheinend häufen sich Informationen über *Repressalien und Einschüchterungsversuche* gegenüber Zeugen oder Opfern von Menschenrechtsverletzungen oder UN-Vertretern. Schon auf ihrer letzten Tagung hatte die Kommission mit Resolution 1990/76 alle mit Menschenrechtsfragen befaßten UN-Gremien zur Mitteilung entsprechender Versuche aufgefordert. Ein derartiger Bericht wurde wohl angefertigt, wurde den Mitgliedern der Kommission auf ihrer diesjährigen Tagung jedoch nicht zur Verfügung gestellt, wie Großbritannien verständlicherweise bemängelte. Der Vertreter der Amerikanischen Juristenvereinigung bestätigte, daß zahlreiche Zeugen von Menschenrechtsverletzungen ihrerseits Opfer von Repressalien, Haft, Folter oder gar Tod würden. Als einziger nannte er ein konkretes Beispiel, nämlich den Mord an dem iranischen Menschenrechtsaktivisten Radjavi in der Schweiz. Der mit dem Fall betraute Richter habe die Beteiligung iranischer Beamter behauptet, was vom Justizministerium allerdings dementiert worden sei. Die Menschenrechtskommission nimmt diese Mitteilungen offensichtlich sehr ernst. Sie forderte alle mit Menschenrechten befaßten UN-Gremien zur Mithilfe angesichts solcher Bedrohungen auf und bat um die Auflistung aller entsprechenden Einschüchterungen in den jeweiligen Berichten. Sie ersuchte den Generalsekretär um die Anfertigung eines Berichts unter Auswertung aller verfügbaren Quellen.

X. Wie jedes Jahr befaßte sich die Kommission auf Grund der Vorarbeit ihrer Unterkommission mit *vertraulichen Mitteilungen* unter dem »1503-Verfahren«, dieses Mal Myanmar, Somalia, Tschad und Zaire betreffend. Die Menschenrechtssituation in letztgenanntem Staat wird nicht länger Gegenstand dieses vertraulichen Verfahrens sein.

Martina Palm-Risse □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

West Sahara: Neuer Anlauf zur Konfliktbeilegung durch die Vereinten Nationen – Friedensplan angenommen, Mittel für MINURSO bewilligt – Waffenstillstand im September. Referendum im Januar? (22)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1990 S.32 fort.)

Das dominierende Thema Golfkrise überschattete seit Mitte 1990 die Bemühungen

des Generalsekretärs Javier Pérez de Cuéllar, die Lösung des Westsaharaproblems voranzubringen. Am 19. Januar 1990 war der Schweizer Johannes Manz zum neuen UN-Sonderbeauftragten für die Westsahara ernannt worden. Vom 5. bis 7. Juni 1990 führte er Beratungen mit sahrauischen Notabeln aus den Flüchtlingslagern und den besetzten Gebieten durch, um Fragen der Durchführbarkeit eines Referendums zu klären. Zum gleichen Zweck bereiste vom 30. Juli bis 12. August 1990 eine Technische Kommission der UN mit 34 Experten für die Bereiche Sicherheit, Zivilverwaltung, Zensus und Logistik die Konfliktregion sowie Marokko, Algerien und Mauretanien. Im Juni 1990 hatte der UN-Generalsekretär dem Sicherheitsrat einen Bericht zur Lage und zur Friedensplanung vorgelegt (UN Doc. S/21360), der am 27. Juni 1990 vom Sicherheitsrat einstimmig durch Resolution 658 (Text: VN 1/1991 S.32f.) und am 20. November 1990 auf der 45. Tagung der Generalversammlung mit ihrer Entschließung 45/21 ohne förmliche Abstimmung gebilligt wurde. Der Wunsch nach zusätzlichen Informationen des UN-Sicherheitsrats und die Vordringlichkeit des Geschehens am Golf verzögerten die rasche Umsetzung der Resolution. Zwischenzeitlich gelang es dem UN-Generalsekretär, zwei strittige Punkte auszuräumen:

- In der Frage der Kosten einer UN-Mission für die Westsahara wurde der Vorschlag von ursprünglich 300 auf 200 Mill US-Dollar verringert. Die dem UNHCR übertragene Repatriierung der sahrauischen Flüchtlinge wird zusätzlich etwa 34 Mill Dollar erfordern.

- Die Zahl der vor und während des Referendums im Konfliktraum verbleibenden marokkanischen Truppen wurde auf 65 000 festgelegt – ein Drittel statt nur ein Fünftel der marokkanischen Besatzungsmee.

Der abschließende Bericht des UN-Generalsekretärs zum Westsahara-Friedensplan (S/22464 mit Corr.1) wurde am 29. April 1991 vom UN-Sicherheitsrat durch Resolution 690 (Text: S.155 dieser Ausgabe) einstimmig angenommen. Am 17. Mai 1991 bewilligte die Generalversammlung durch Resolution 45/266 die zur Umsetzung des Friedensplans erforderlichen Finanzmittel in Höhe von zunächst 140 Mill Dollar.

Der UN-Friedensplan regelt Vorbereitung und Durchführung des Referendums nach folgenden Leitlinien: Während der 16 Wochen nach Bewilligung der Haushaltsmittel durch die Generalversammlung beginnenden Übergangszeit vom Inkrafttreten des Waffenstillstands bis zum Vollzug der Ergebnisse des für etwa Ende Januar 1992 vorgesehenen Referendums soll eine UN-Mission die Kontrolle des Abstimmungsgebiets übernehmen. Sie wird aus einem militärischen (1700 Mann), einem administrativen (900 Zivilbeauftragte) und einem polizeilichen (300 Polizisten) Kontingent bestehen und wird die Bezeichnung MINURSO erhalten (Misión de las Naciones Unidas para el Referéndum del Sáhara Occidental). Ihre Leitung liegt in Händen des UN-Sonderbeauftragten. Der Frie-

densplan behandelt ferner die Modalitäten des Waffenstillstands und enthält Durchführungsbestimmungen für das Referendum, bei dem zwischen der Integration in den marokkanischen Staat oder der Unabhängigkeit frei zu wählen ist. Noch vor Beginn der Abstimmungskampagne sollen zwei wichtige Voraussetzungen geregelt werden: die Rückkehr der Gefangenen und politischen Häftlinge sowie die Rückkehr derjenigen sahrauischen Flüchtlinge, die nach dem Urteil einer UN-Identifizierungskommission am Referendum teilnehmen dürfen. Für die Stimmberechtigung soll die 1974 von den spanischen Behörden organisierte Volkszählung zugrunde gelegt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch Marokkos wurde eingeräumt, daß auch nicht im Zensus erfaßte Personen das Stimmrecht beantragen können.

Die Vorarbeiten des UN-Generalsekretärs erreichten damit die entscheidende Schlußphase. Die erfolgreiche Umsetzung des Friedensplans hängt von der Kooperationswilligkeit der Konfliktparteien ab. Von Seiten der POLISARIO-Front, die den Verzicht auf größere Militäroperationen über den 31. Juli 1990 hinaus unbefristet verlängert hatte, ist im Prinzip volle Zustimmung erteilt worden. Lediglich wurde am 30. Oktober 1990 von einem POLISARIO-Vertreter vor dem Entkolonisierungsausschuß der UN Klage geführt, daß die Zahl der im Abstimmungsgebiet befindlichen Marokkaner auf derzeit mehr als 350 000 angewachsen sei (einschließlich der Soldaten), während die Zahl der Sahrauis durch Verschleppung von jugendlichen Abstimmungsberechtigten auf vermutlich 63 000 dezimiert wurde. Von marokkanischer Seite wurden hingegen teils alte, teils neue Vorbehalte geltend gemacht. Sie betrafen vor allem die Frage der Wählerlisten, der UN-Aufsicht über die marokkanische Verwaltung sowie das Problem der »Neutralisierung« der marokkanischen Streitkräfte während der Übergangszeit. Marokko verweigert nach wie vor den Dialog mit der POLISARIO-Front, während bei den politischen Parteien, auch bei der marokkanischen Opposition, die Ansicht propagiert wird, es könne die vorgesehene Abstimmung nur als Bestätigung der herrschenden Verhältnisse, keineswegs aber als Akt freier Selbstbestimmung akzeptiert werden. In Algerien hat der UN-Friedensplan offizielle Zustimmung erhalten und wurde von allen politischen Parteien positiv aufgenommen. Pressegerüchte, der marokkanische König und der algerische Staatspräsident würden durch Geheimabsprachen während ihres Zusammentreffens vom 27. bis 29. Mai 1991 in Oran den UN-Friedensplan unterlaufen, fanden keine Bestätigung. Solche Verdächtigungen sind aber kennzeichnend für das noch immer vorherrschende Mißtrauen aller Konfliktbeteiligten. Durch Vermittlung des UN-Sonderbeauftragten Johannes Manz verständigten sich die Konfliktparteien am 29. Juni auf eine beiderseitige Waffenruhe ab dem 6. September 1991.

Sollten sich in der Westsaharfrage die auf Kooperation und Konsens gestimmten

Kräfte in Marokko und Algerien nicht durchsetzen können, so stünde die im Februar 1989 geschaffene Union des Arabischen Maghreb vor einer ernststen Belastungsprobe.

Joachim Tzschaschel □

Rechtsfragen

Internationales Handelsrecht: Konvention über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen verabschiedet – Vorarbeit der UNCITRAL (23)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 5/1989 S.182 an.)

I. Nach einer dreiwöchigen Konferenz in Wien unterzeichneten am 19. April 1991 drei der 48 Teilnehmerstaaten (Mexiko, die Philippinen und Spanien) die *Konvention der Vereinten Nationen über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen im internationalen Handel*, die zwei Tage zuvor mit 31 Ja-Stimmen bei keiner Gegenstimme und 7 Enthaltungen verabschiedet worden war. Ferner unterzeichneten 37 Staaten die vorher mit 36 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommene Schlußakte der Konferenz.

Die UN-Konferenz über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen im internationalen Handel war auf Empfehlung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) am 4. Dezember 1989 von der 44. UN-Generalversammlung einberufen worden, um über den von der UNCITRAL seit 1983 erarbeiteten Konventionsentwurf abschließend zu beraten (Resolution 44/33). Grund für dieses Verfahren war der Umstand, daß auf der 22. Tagung der UNCITRAL über diverse Einzelheiten des Entwurfs keine Einigkeit erzielt werden konnte. Entsprechend kontrovers gestaltete sich daher auch die Diskussion über die Endfassung des Übereinkommens auf der Wiener Konferenz.

II. Die 25 Artikel umfassende Konvention (UN Doc. A/CONF.152/13) regelt in erster Linie die Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von internationalen Transportgütern während der Aufbewahrung in Güterumschlagstellen und bei Verzögerungen ihrer Übergabe durch die Betreiber solcher Stellen. Damit soll eine praktisch bedeutsame Haftungslücke geschlossen werden, die dadurch besteht, daß andere internationale Transportkonventionen nur die Haftung von Beförderungsunternehmen regeln und Störungen im Bereich der Güterumschlagstellen nicht erfassen, obgleich diese die statistisch häufigsten Schadensursachen darstellen.

Nach Art. 2 findet das Übereinkommen auf alle transportbezogenen Leistungen Anwendung, die international beförderte Güter betreffen, sofern sie von einem Frachtlagerhausunternehmen erbracht werden, das entweder sein Geschäft in einem Vertragsstaat hat oder zur Durchführung der in Fra-

ge stehenden Leistungen dort tätig wird, oder wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts im konkreten Fall das Recht eines der Vertragsstaaten einschlägig ist. Die Haftung des Unternehmens erstreckt sich gemäß Art. 3 der Konvention über den gesamten Zeitraum zwischen dem Empfang und der Auslieferung der Waren. Um den Nachweis zu erleichtern, ob und in welchem Umfang ein Schaden während dieser Aufbewahrungszeit eingetreten ist, sieht Art. 4 eine Regelung vor, nach der bei der Entgegennahme der Güter bestimmte Dokumente ausgestellt werden, die auch über den Zustand der Ware Auskunft geben. Unterbleibt diese Maßnahme, so trifft den Betreiber der Güterumschlagstelle die Beweislast dafür, daß der Schaden nicht in seinem Gefahrenbereich verursacht wurde (Beweislastumkehr).

Gemäß Art. 5 des Übereinkommens führen der Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung der Übergabe von Gütern ohne weiteres bereits zur Haftung des Unternehmers, dem jedoch die Möglichkeit bleibt, sich durch den Nachweis zu entlasten, daß er sowie seine Angestellten und Beauftragten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um den Eintritt solcher Störungen zu verhindern. Diese an den Bedürfnissen der Praxis sowie an modernen Rechtsauffassungen ausgerichtete Haftungssystematik soll einen effektiven Schutz der Eigentümer während der Zwischenlagerung ihrer Güter gewährleisten und durch ihre einheitliche Geltung in möglichst vielen Staaten auch den Regreß anderer Unternehmer wie Spediteure und Frachtbeförderer erleichtern.

Vorteile bietet die Konvention aber auch

für die Betreiber von Güterumschlagstellen. So schreibt Art. 6 bestimmte, in Sonderziehungsrechten des IMF ausgedrückte (Art. 16) Beschränkungen der Schadenersatzhöhe fest. Diese gelten nach Art. 7 zudem für solche Ansprüche, die wegen des Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung auf Grund anderer Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden. Die Haftungsbeschränkung kommt dem Unternehmer indes nicht zugute, wenn er oder seine Angestellten beziehungsweise Beauftragten den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (Art. 8). Geschützt ist der Betreiber von Güterumschlagstellen gemäß Art. 9 ferner bei der Einlagerung von gefährlichen Gütern, die nicht in Übereinstimmung mit den maßgebenden nationalen Bestimmungen als solche deklariert oder verpackt wurden. Hinzu kommen ein Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers wegen ausstehender Lagerkosten (Art. 10) und eine einheitliche Verjährungsfrist von zwei Jahren (Art. 12). Dem modernen Haftungssystem in dieser Konvention entspricht schließlich die Berücksichtigung neuerer Kommunikationstechniken in Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens.

Nach Art. 18 wird die Konvention bis zum 30. April 1992 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen. Vorbehalte sind unzulässig (Art. 21). Ein Jahr nach der Hinterlegung der fünften Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde wird das Übereinkommen gemäß Art. 22 in Kraft treten.

Kerstin Jung-Walpert □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Liberia, Nahost, Westsahara, Angola, Rotes Kreuz

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. April 1991 (UN-Dok. S/22548)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2985. Sitzung am 29. April 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben das vom 22. März 1991 datierte und an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtete Memorandum (S/22382) der 21 Staaten geprüft, die sich angesichts der besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sie die Durchführung der gemäß Ratsresolution 661 (1990) gegen Irak und Kuwait verhängten Sanktionen gestellt hat, auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen berufen haben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den

mündlichen Bericht des Generalsekretärs vom 11. April 1991 zur Kenntnis genommen, in dem er den Appell der 21 Staaten, die sich auf Artikel 50 berufen haben, unterstützt hat. Außerdem unterrichtete der Generalsekretär den Rat am 26. April 1991 über die Schlußfolgerungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung (ACC) auf seiner gerade in Paris abgehaltenen Tagung, auf der die Mitglieder des ACC übereinkamen, ihre Bemühungen zur wirksamen Reaktion auf den Bedarf der von der Durchführung der Resolution 661 am meisten betroffenen Länder energisch fortzusetzen. Der Generalsekretär wird die Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen dieser Unterstützung über den ACC koordinieren. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben die Antworten einer Reihe von Staaten zur Kenntnis genommen (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Luxemburg im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer 12 Mitgliedstaaten,